

Allgemeine Vertragsbedingungen der Schäfer III. SF-Bau GmbH & Co. KG („Schäfer III. SF“) für Nachunternehmerleistungen, Stand 06/2024

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Beauftragung von Bauleistungen durch die Schäfer III. SF GmbH & Co. KG (im Folgenden „AG“ oder „Auftraggeber“ genannt) an Nachunternehmer (im Folgenden „AN“ oder „Auftragnehmer“ genannt). Der AG und der AN werden im Folgenden gemeinsam auch als „die Vertragsparteien“ bezeichnet.
- (2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Vertragsbedingungen, gleich ob die Klauseln dieser allgemeinen Vertragsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen oder nicht. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AN im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und der AG dem nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vergütung

- (1) Für die Vergütung gelten die im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Regelungen.
- (2) Liegt ein Fall des § 13b UStG vor, gilt Folgendes: Soweit die Umsatzsteuer vom AG nach § 13b UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der AN keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in diesem Fall vom AG bzw. dessen Auftraggeber an die zuständige Finanzbehörde abzuführen. Daher sind in den vom AN auszustellenden Rechnungen lediglich Nettobeträge auszuweisen und auf § 13b UStG hinzuweisen.

Liegt kein Fall des § 13b UStG vor, ist zu allen Nettobeträgen die zum Rechnungszeitpunkt maßgebliche gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen und gesondert auszuweisen.

§ 3 Ausführungsfristen

- (1) Es gelten die im Verhandlungsprotokoll unter § 5 vereinbarten Fristen und Termine.
- (2) Drohende Fristüberschreitungen, ihre Ursachen und Folgen hat der AN unverzüglich dem AG mitzuteilen. Unterlässt er diese Anzeige, so hat er einen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände nur dann, wenn diese dem AG bekannt oder offenkundig waren.

- (3) Im Falle wiederholter schuldhafter Terminüberschreitungen durch den AN ist der AG nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist und Androhung der Kündigung für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen sowie ggf. Schadensersatz geltend zu machen. Sonstige gesetzliche Ansprüche des AG und aus § 5 und § 6 VOB/B bleiben unberührt. § 5 Abs. 4 VOB/B gilt auch bei Verzug des AN mit einem Zwischentermin im Sinne des § 5 Abs. (3) des Verhandlungsprotokolls.
- (4) Der AG behält sich Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vor. Im Falle einer vom AG bestimmten Terminplanänderung bleibt die Zahl der für die Ausführung vereinbarten Arbeitstage verbindlich, es sei denn die Terminplanänderung ist für den AN unzumutbar.
- (5) Der AN ist verpflichtet, jeglichen Schadensersatzanspruch seinerseits wegen Behinderung für zurückliegende Zeiträume innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ende eines jeden Monats, in dem solche Behinderungen aufgetreten und ihm bekannt geworden sind, prüfbar darzulegen und abschließend beim AG geltend zu machen (Beispiel: Behinderungsschäden aus Februar müssen bei Kenntniserlangung im Februar spätestens bis zum 31. Mai des gleichen Jahres in Rechnung gestellt sein). Ungeachtet einer etwaigen Kenntnis sind jegliche Schadensersatzansprüche wegen Behinderung für zurückliegende Zeiträume innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ende eines jeden Monats, in dem solche Behinderungen aufgetreten, prüfbar darzulegen und abschließend beim AG geltend zu machen (Beispiel: Behinderungsschäden aus Februar müssen spätestens bis zum 31. August des gleichen Jahres in Rechnung gestellt sein). Teilt der AN fristgemäß in dieser Frist begründet mit, dass er nicht zur fristgerechten Berechnung möglicher Schadensersatzansprüche in der Lage war, so verlängert sich die Frist, gerechnet von ihrem Ablaufdatum (Beispiel: 31. Mai) um 2 weitere Monate (Fristende des Beispiels: 31. Juli des gleichen Jahres). Nach fruchtlosem Ablauf der jeweiligen Frist sind Ansprüche des AN auf Behinderungs-Schadensersatz endgültig ausgeschlossen.

§ 4 Vertragsstrafe

- (1) Es wird die unter § 6 des Verhandlungsprotokolls vereinbarte Vertragsstrafe bei schuldhafter Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins vereinbart.
- (2) Eine angefallene Vertragsstrafe kann vom AG bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- (3) Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche des AG bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche wegen Verzug angerechnet.
- (4) Soweit der Fertigstellungstermin aufgrund etwaiger berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des AN verschiebt oder soweit der Fertigstellungstermin einvernehmlich neu festgelegt wird, knüpft die Vertragsstrafenregelung an den neuen Termin an, ohne dass es hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Vertragsstrafenregelung bedarf.

- (5) Der AN wird darauf hingewiesen, dass auch zwischen dem AG und dessen Auftraggeber für den Fall des Verzugs eine Vertragsstrafe vereinbart ist.

§ 5 Ausführung, Sicherheit, Arbeitsmittel

- (1) Die Reinhaltung der Baustelle und der Ableitung der Tagewässer ist Sache des AN und ohne Zusatzkosten zu erbringen. Verunreinigung bzw. Verschmutzungen infolge seiner Arbeiten hat der AN auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der AN hat sich rechtzeitig vor Ausführung seiner Leistungen über den Verlauf von etwaigen Versorgungsleitungen zu vergewissern. Der AN hatte die Möglichkeit sich beim AG hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse an der Baustelle – soweit es ihm nicht möglich war sich zu unterrichten oder entsprechende Feststellungen zu tätigen – zu informieren.
- (3) Der AN ist verpflichtet, unentgeltlich ein Bautagebuch zu führen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist ein Bautagesbericht dem AG wöchentlich vorzulegen (eingescannt per E-Mail). Der jeweilige Bautagesbericht hat auch jeweils aktuell aufgenommene Lichtbilder der jeweiligen Baustelle zu enthalten, auf dem der jeweilige Bautenstand ersichtlich ist. Auf Verlangen des AG hat der AN unverzüglich die entsprechenden Originale der Bautagesberichte bzw. das Bautagebuch insgesamt vorzulegen.
- (4) Der AN hat auf Verlangen des AG die Pflicht zur Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Baubesprechungsterminen/Jour Fixe Terminen. Ein Vergütungsanspruch des AN besteht hierfür nicht.
- (5) Der AN ist verpflichtet, wesentliche Mängel bzw. wesentliche Vertragswidrigkeiten seiner Leistung, die schon während der Ausführung und vor der Abnahme erkannt werden, auf eigene Kosten zu beseitigen, wenn dies der AG unter angemessener Fristsetzung schriftlich verlangt.

Ein wesentlicher Mangel oder eine wesentliche Vertragswidrigkeit liegt vor, wenn der Mangel oder die Vertragswidrigkeit so gewichtig ist, dass dem AG die nicht unverzügliche Mangelbeseitigung oder die nicht unverzügliche Beseitigung der Vertragswidrigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit für den AG liegt insbesondere vor, wenn eine nicht unverzügliche Beseitigung des Mangels bzw. der Vertragswidrigkeit den weiteren Bauablauf erheblich stört oder auch wenn diese nach der Abnahme, im Vergleich zu den bei unverzüglicher Beseitigung anfallenden Kosten, zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen würde.

Kommt der AN der Beseitigungsverpflichtung nicht nach, so kann ihm der AG, wenn er deswegen ein berechtigtes Interesse an der vorzeitigen Vertragsbeendigung hat, eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtungen setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den

Vertrag bezüglich der mangelhaften bzw. vertragswidrigen Leistungen kündigen werde (Teilkündigung). Erklärt der AG schriftlich die Teilkündigung, so gilt insoweit § 8 Abs. 3 Nr.2 VOB/B.

§ 4 Abs. 7 VOB/B wird nicht angewendet.

Die gesetzlichen Kündigungsrechte in Bezug auf Teile des Vertrages sowie auch den gesamten Vertrag, insbesondere nach § 648a BGB, und etwaige Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

- (6) Der AN ist verpflichtet, alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG geliefert werden, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen (z. B. Werkpläne).
- (7) Der AN hat alleinverantwortlich alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Sach- und Personenschäden zu vermeiden. Der AN hat alle zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen, wie z.B. Abschränkungen, Beleuchtungen, Gerüste, Geländer, Warntafeln und Stromsicherungen anzubringen.

Der AN hat auch alle einschlägigen und für die Ausführung seiner Vertragsleistungen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit (insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung, der Baustellenverordnung), die Unfallverhütungsvorschriften und alle geltenden Vorschriften der Berufsgenossenschaft einzuhalten (im Folgenden auch Vorschriften zur Arbeitssicherheit genannt).

Insbesondere muss der AN auch folgende Vorschriften hierzu beachten und einhalten:

Vom AN dürfen nur Arbeitsmittel nach DGUV Regel 100-500 (Betreiben von Arbeitsmitteln) auf der Baustelle verwendet und betrieben werden. Elektrische Arbeitsmittel müssen zudem DGUV Vorschrift 3 (elektrische Anlagen und Betriebsmittel) entsprechen. Die jeweils einschlägigen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) hat der AN ebenfalls einzuhalten (bspw. TRBS 1201, Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen).

Der AN hat zu dokumentieren, dass er seine Vertragsleistungen unter Einhaltung der geltenden und nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen und den nach § 7 des Verhandlungsprotokolls zu beachtenden bzw. einzuhaltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit erbringt.

Der AN hat unaufgefordert und unverzüglich (auch vor seinem Ausführungsbeginn) nachzuweisen, dass die jeweils geltenden und nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen und den nach § 7 des Verhandlungsprotokolls zu beachtenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit von ihm eingehalten werden (bspw. durch Prüfplaketten bzw. Prüfbescheinigungen bei elektrischen Geräten).

Sollte der AN trotz Ablauf einer angemessenen Nachfrist unter Kündigungsandrohung die Nachweise der Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit nicht vorlegen können, ist der AG zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Sonstige gesetzliche Ansprüche des AG werden hierdurch nicht eingeschränkt.

Im Übrigen gelten die im Verhandlungsprotokoll unter § 7 zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

- (8) Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände, insbesondere angeliefertes Material, eingebautes Material und Gerät, gegen Diebstahl und Beschädigung bis zur Abnahme seiner Arbeiten zu schützen. Dem AN wird insoweit auch der Schutz vor Winterschäden und Grundwasser sowie die erforderliche Beseitigung von Schnee und Eis bis zur Abnahme seiner Arbeiten aufgegeben.

§ 6 Leistungsänderungen und Vergütungsanpassung

- (1) § 650b BGB gilt hinsichtlich der Leistungsänderungsrechte des AG mit folgender Maßgabe:
- a) Der AG ist berechtigt, eine Leistungsänderung auch dann anzuordnen, wenn eine Einigung nach § 650b Abs. 1 BGB binnen 15 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN (Einigungsfrist) nicht erzielt werden kann.
 - b) Sobald der AN eine Einigung nach § 650b Abs. 1 BGB ernsthaft und endgültig ablehnt oder eine Einigung zwischen den Vertragspartnern in sonstiger Weise scheitert, ist der AG berechtigt, ohne weiteres Abwarten die geänderte Leistung anzuordnen; der Ablauf der Einigungsfrist ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Gleiches gilt, wenn der AN ein nach § 650b Abs. 1 BGB von ihm zu stellendes Angebot nicht unverzüglich dem AG stellt.
 - c) Der AG kann die Leistungsänderung auch dann ohne Einhaltung einer Einigungsfrist soweit anordnen, wie die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Einigungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Einigungsfrist ist dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
 - d) Soweit der AN verpflichtet ist, ein Angebot zu erstellen, hat er unverzüglich gegenüber dem AG mitzuteilen, welche Unterlagen bzw. Information er für die Erstellung des Angebots im Sinne des § 650b Abs. 1 BGB benötigt.
 - e) Ist der AN zur Stellung eines Angebots gemäß § 650b Abs. 1 BGB verpflichtet, hat der AN den Angebotspreis nach § 650c Abs. 1 BGB („tatsächlich erforderliche Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn“) zu ermitteln, es sei denn, es wurde vereinbarungsgemäß bei Vertragsschluss eine Urkalkulation des AN hinterlegt (vgl. § 3 Abs. (4) des Verhandlungsprotokolls).

- f) Die Erstattung der Kosten für die Angebotserstellung kann der AN nicht verlangen. Der AN trägt diese Kosten auch dann, wenn der AG das Angebot des AN nicht annimmt oder von der Leistungsänderung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt.
 - g) Soweit Leistungsänderungen des Vertrags zu zeitlichen Verzögerungen führen oder Auswirkungen auf die Bauzeit haben, hat der AN hierauf in seinem Angebot hinzuweisen, und zwar unter Angabe der maßgeblichen Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer.
 - h) Betrifft eine Anordnung nach § 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB („willkürliche Änderung“) die Art der Ausführung der Bauleistung oder die Bauzeit, muss der AN sie nur befolgen, wenn schwerwiegende Gründe (z.B. drohendes Überschreiten einer zwischen dem AG und dessen Vertragspartner [z.B. dem Bauherrn] vereinbarten Vertragsfrist) vorliegen und bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen die Interessen des AG an der Anordnung überwiegen.
 - i) § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B gelten nicht.
 - j) Im Übrigen bleibt § 650b BGB unberührt.
- (2) Hinsichtlich der Höhe der Vergütungsanpassung nach § 650c BGB vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:
- a) Es gilt § 3 Abs. (4) des Verhandlungsprotokolls.
 - b) Soweit die Parteien im Verhandlungsprotokoll unter § 3 Abs. (4) die Vergütungsanpassung auf Basis einer bei Vertragsschluss hinterlegten Urkalkulation vereinbaren, gilt Folgendes:

Das Recht des AG, sich auf eine für die Vergütung der Nachtragsleistung nicht ausreichende Aufschlüsselung der hinterlegten Urkalkulation zu berufen, bleibt durch die Vereinbarung unberührt.
 - c) Für vom AN ausgeführte, aber nicht vom AG angeordnete bzw. beauftragte Leistungen kann der AN keine Vergütung verlangen. Die Vorschriften zur Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und bereicherungsrechtliche Ansprüche (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.
 - d) § 2 Abs. 5, 6, 8 Nr. 2 und 3 und Abs. 9 VOB/B gelten nicht.
 - e) Im Übrigen bleibt § 650c BGB unberührt.
- (3) Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang nachträglich durch die Herausnahme von Teilleistungen zu verringern. Der AN ist verpflichtet, die Vergütungsminderung zu berechnen und dem AG auf Verlangen auch schon vor dessen Entscheidung über die Herausnahme einem prüfbareren Vorschlag zu unterbreiten. § 2 Abs. 4 VOB/B gilt nicht.

§ 7 Abnahme

- (1) Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Abnahme durch Ingebrauchnahme, wenn gleichzeitig eine förmliche Abnahme in angemessener Frist nach Fertigstellung der Leistung vorgesehen ist.
- (2) Eine Teilabnahme ist ausgeschlossen. § 12 Abs. 2 VOB/B gilt nicht. Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Zwischenabnahmen, auch dann, wenn sie sich auf abgeschlossene Leistungsteile beziehen, lediglich technische Abnahmen ohne rechtsgeschäftliche Wirkung.

§ 8 Mängelansprüche, Haftung und Verteilung der Gefahr

- (1) Es gilt die im Verhandlungsprotokoll unter § 8 vereinbarte Verjährungsfrist für Mängelansprüche. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B gilt nicht. § 13 Abs. 5 VOB/B bleibt unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme zu laufen.
- (2) § 13 Abs. 6 VOB/B gilt nicht. Der AG kann nach den gesetzlichen Bestimmungen die Minderung erklären.
- (3) § 13 Abs. 7 VOB/B gilt nicht. Die Haftung des AN richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Hinsichtlich der Verteilung von Gefahren gilt nicht § 7 VOB/B, sondern § 644 BGB.

§ 9 Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Skonto, Freistellungsbescheinigung, Überzahlung

- (1) Hinsichtlich Abschlagszahlungen gilt § 9 Abs. (1) des Verhandlungsprotokolls. Abschlagsrechnungen werden gemäß der im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Frist fällig.
- (2) Hinsichtlich der Schlusszahlung gilt § 9 Abs. (2) des Verhandlungsprotokolls. Die Schlussrechnung wird gemäß der im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Frist fällig.
- (3) Ist ein Skonto nach § 9 Abs. (3) des Verhandlungsprotokolls vereinbart, gilt das Folgende: Die Skontofrist ist bei Überweisungen eingehalten, wenn der AG innerhalb der vereinbarten Frist alles Notwendige für die Bewerkstelligung der Zahlung getan hat.

Das vereinbarte Skonto bezieht sich jeweils auf die offene objektiv richtige Netto-Rechnungssumme. Ein entsprechendes Skonto ist auch dann zu berücksichtigen, wenn die jeweilige Rechnung betragsmäßig überhöht ist und der AG innerhalb der geltenden Skontofrist die entsprechende Rechnung in berechtigter Höhe bezahlt. Der jeweilige Skontoabzug – sowohl bei Abschlags- als auch

bei Schlussrechnungen – setzt seinerseits nicht voraus, dass vorher oder nachher gestellte Rechnungen binnen der Skontofrist beglichen wurden.

- (4) Der AN hat dem AG bereits bei Vertragsschluss eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG vorzulegen und den AG unverzüglich zu unterrichten, sofern die von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Ohne Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung wird der AG von fälligen Vergütungsansprüchen des AN 15% des jeweiligen Rechnungsbetrags einbehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem Auftragnehmer an das zuständige Finanzamt zahlen.
- (5) Stellt der AG bei der Prüfung der Schlussrechnung oder sonstigen Nachprüfungen fest, dass er gegenüber dem AN eine Überzahlung geleistet hat, ist der AN verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Arbeitstagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung dem AG zurück zu erstatten. Bei solchen Rückforderungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen. § 650c Abs. 3 S. 3. und S. 4 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Sicherheiten

- (1) Es gilt § 10 Abs. (1) des Verhandlungsprotokolls.

Die vereinbarte Sicherheit für die Vertragserfüllung umfasst die Absicherung der Ansprüche des AG auf vertragsgemäße und termingerechte Ausführung der Vertragsleistungen (inklusive geänderter Leistungen bzw. Vertragserweiterungen), einschließlich der Abrechnung (Rückzahlungsansprüche bei Überzahlung des AN), Vertragsstrafe, Mängelansprüche aus dem Zeitraum bis zur Abnahme (einschließlich der im Abnahmeprotokoll aufgeführten Mängel) und Schadensersatz, jeweils einschließlich der Zinsen gemäß der vereinbarten Höhe. AG und AN vereinbaren, dass die Sicherheit auch sämtliche Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüche des AG gegen den AN, welche aus einer Inanspruchnahme des AG durch Dritte (z.B. das Finanzamt, Sozialversicherungsträger oder andere staatliche oder private Stellen, z.B. aus § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AentG, § 14 AEntG, § 28 e Abs. 3 a SGB IV sowie § 150 Abs. 3 SGB VII i. V. m. § 28 e Abs. 3 a SGB IV) bis zur Abnahme resultieren, sichern muss, soweit diese auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern oder Verleihern zurückzuführen ist. Die Vertragserfüllungssicherheit ist durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft, die den Anforderungen des § 10 Abs. (3) dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen genügt, vom AN zu stellen. Bis zum Erhalt einer den vertraglichen Vereinbarungen entsprechenden Vertragserfüllungsbürgschaft (vgl. § 10 Abs. (1) und § 10 Abs. (3) dieser allgemeinen Vertragsbedingungen sowie § 10 Abs. (1) des Verhandlungsprotokolls) werden Abschlagsrechnungen nur in Höhe von 90% der berechtigten Höhe ausgezahlt (Sicherheitseinbehalt). Der Sicherheitseinbehalt ist insgesamt auf die Höhe der Sicherheit nach § 10 Abs. (1) des Verhandlungsprotokolls beschränkt. In diesem Fall hat der AN jederzeit das Recht, vom AG die Auszahlung des Sicherheitseinhalts gegen Stellung einer

vertragsgemäßen Vertragserfüllungsbürgschaft (vgl. § 10 Abs. (1) und § 10 Abs. (3) dieser allgemeinen Vertragsbedingungen) zu verlangen.

Reduziert sich die Netto-Auftragssumme durch Verringerung des Auftragsvolumens kann der AN eine entsprechende Reduzierung der Sicherheitssumme verlangen.

Die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

(2) Es gilt § 10 Abs. (2) des Verhandlungsprotokolls.

Die vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche umfasst die Absicherung der Ansprüche des AG (auch für geänderte und zusätzliche Leistungen) wegen Mängeln nach der Abnahme einschließlich Schadensersatz (jeweils einschließlich der Zinsen). AG und AN vereinbaren, dass die Sicherheit auch sämtliche Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüche des AG gegen den AN, welche aus einer erstmaligen Inanspruchnahme des AG durch Dritte (z.B. das Finanzamt, Sozialversicherungsträger oder andere staatliche oder private Stellen, z.B. aus § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AentG, § 14 AEntG, § 28 e Abs. 3 a SGB IV sowie § 150 Abs. 3 SGB VII i. V. m. § 28 e Abs. 3 a SGB IV) nach der Abnahme resultieren, sichern muss, soweit diese auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder von diesen nachgeschalteten Nachunternehmern oder Verleihern zurückzuführen ist.

Der AG ist berechtigt, die im Verhandlungsprotokoll unter § 10 Abs. (2) vereinbarte Sicherungshöhe von der Netto-Schlussrechnungssumme bis zur Vorlage einer den vertraglichen Vereinbarungen entsprechenden Mängelansprüchebürgschaft (vgl. § 10 Abs. (2) und § 10 Abs. (3) dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie § 10 Abs. (2) des Verhandlungsprotokolls) einzubehalten (Sicherheitseinbehalt). In diesem Fall hat der AN jederzeit das Recht, vom AG die Auszahlung des Sicherheitseinhalts gegen Stellung einer vertragsgemäßen Mängelansprüchebürgschaft zu verlangen. Sonstige Ansprüche und Rechte des AG bleiben hiervon unberührt.

Abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B wird der AG eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche zurückgeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt von der Sicherheit umfasste Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

(3) Wird die Sicherheit durch eine Bürgschaft geleistet, so muss der Bürge ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich, unbefristet und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden. Ebenfalls hat die Bürgschaft den Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit gem. § 770 Abs. 1 BGB und der Aufrechenbarkeit gem. § 770 Abs. 2 BGB zu enthalten. Der Verzicht auf Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des AN. Ausgenommen von dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit sind die Anfechtbarkeit wegen arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung. Die Bürgschaft darf nicht auf erstes Anfordern lauten. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass Gerichtsstand Darmstadt ist und für Streitigkeiten aus der Bürgschaft das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet. Darüber hinaus hat die Bürgschaft folgende

Erklärung zu enthalten: Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von 5 Jahren und 3 Monaten beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden. § 202 BGB bleibt unberührt.

- (4) Soweit der AG zum Einbehalt wegen nicht oder nicht vereinbarungsgemäßer Stellung der Sicherheit berechtigt ist, kann der AN eine Einzahlung des Einhalts auf ein Sperrkonto nicht verlangen.
- (5) § 17 VOB/B bleibt im Übrigen unberührt.

§ 11 Betriebshaftpflichtversicherung

- (1) Der AN ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und dem AG durch Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises das Bestehen einer solchen Versicherung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss und einmal je Kalenderjahr der Leistungsausführung unaufgefordert nachzuweisen. Der Versicherungsschutz muss bis zur Abnahme bestehen. Die Mindest-Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung des AN müssen pro Schadensfall mindestens die in § 11 des Verhandlungsprotokolls vereinbarten Deckungssummen aufweisen.
- (2) Der AN wird den AG unverzüglich schriftlich informieren, wenn der vereinbarte Versicherungsschutz entfällt, gefährdet ist oder in Zweifel steht. Entfällt der vereinbarte Versicherungsschutz nachträglich oder wird der vereinbarte Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrags dem AG gegenüber nachgewiesen und weist der AN auch nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist (unter Kündigungsandrohung im Falle des fruchtlosen Fristablaufs) das (Wieder) Bestehen des vereinbarten Versicherungsschutzes nach, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und ggf. Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Sonstige Ansprüche und Rechte des AG bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Nachunternehmereinsatz des AN

- (1) Der AN erklärt, dass sein Betrieb auf die geforderte Leistung eingerichtet ist und dass er die Leistung im eigenen Betrieb ausführt.
- (2) Eine Beauftragung von Nachunternehmern bedarf stets der vorherigen Zustimmung des AG. Dies gilt auch für die im Verhandlungsprotokoll unter § 12 genannten Nachunternehmerleistungen bzw. Nachunternehmer.
- (3) Der AN hat dem AG die Nachunternehmer und deren Nachunternehmer ohne Aufforderung spätestens bis 10 Arbeitstage vor Leistungsbeginn des Nachunternehmers zu nennen und den bzw. die gesetzlichen Vertreter, Kontaktdaten und Berufsgenossenschaft einschließlich seiner Mitgliedsnummer bekannt zu geben. Auf Verlangen des AG hat der AN zusätzlich auch einen

Handelsregisterauszug, einen Nachweis über die Gewerbeanmeldung und einen Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle des Nachunternehmers vorzulegen. Die vom AN auszuwählenden Nachunternehmer müssen sich hauptberuflich bzw. gewerbsmäßig mit der Ausführung der zu vergebenden Leistung befassen sowie fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig sein.

- (4) Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den AG nicht den vertraglichen Anforderungen und ist dies vom Nachunternehmer und/oder vom AN zu vertreten, so kann der AG seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen.
- (5) Im Übrigen gilt § 4 Abs. 8 VOB/B.

§ 13 Arbeitskräfte des AN

- (1) Der AN ist verpflichtet und versichert, sämtliche im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz von Arbeitskräften einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit oder sonstiger illegaler Beschäftigung (SchwarzArbG), das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), das Mindestlohngesetz (MiLoG), die Bestimmungen zu Beitragspflichten gemäß der Teilnahme an den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft (BRTV, VTV, AEntG, SokaSIG) und die einschlägigen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 28e SGB IV und § 150 SGB VII in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Der AN hat bei Verlangen dem AG die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften schriftlich nachzuweisen, sofern ein solches Verlangen gesetzmäßig ist. Der AG verpflichtet sich, die Nachweise vertraulich zu behandeln und keinem unberechtigten Dritten eine Einsicht zu gewähren.

Der AN hat für die Ausführung seiner Leistung oder der von ihm verwendeten Stoffe alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Erlaubnisse und Abnahmen rechtzeitig zu beschaffen bzw. zu besorgen. Der AN hat die jeweilige Erforderlichkeit, die Bearbeitungsdauer und die Gültigkeitsdauer zu berücksichtigen und im Zweifel mögliche Voranfragen bei den jeweiligen Behörden und Sozialversicherungsträgern durchzuführen.

Der AN ist verpflichtet, den AG rechtzeitig über die Beauftragung eines Nachunternehmers oder Verleihers zu informieren und diesen konkret zu benennen. Eine Beauftragung eines Nachunternehmers oder Verleihers des AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Der AN verpflichtet sich seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer oder Verleiher gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, den Anforderungen im Sinne dieser Bestimmung nachzukommen. Gleiches gilt für deren Nachunternehmer und Verleiher. Bei Weitervergabe von Leistungen ist der AN verpflichtet, die entsprechenden Nachweise für den Nachunternehmer oder Verleiher dem AG vorzulegen.

- (2) Der AN versichert, dass er auf der Baustelle, die Gegenstand dieses Vertrages ist, ausschließlich Personal einsetzt, das im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis ist und dass alle eingesetzten Personen bei sämtlichen Behörden und Sozialversicherungsträgern ordnungsgemäß angemeldet und versichert sind. Alle eingesetzten Personen müssen die erforderlichen Ausweispapiere (Personalausweis, Pass oder Ausweis-/Passersatz) ständig mit sich führen. Die Namensliste der auf der Baustelle eingesetzten Personen sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeitserlaubnisse und Sozialversicherungsausweise sind der örtlichen Projektleitung des AG vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Mitarbeiters vorzulegen. Der AG kann auch nach Arbeitsbeginn die Einsicht und eine Kopie der Papiere verlangen.

Darüber hinaus wird der AN dem AG auf dessen Forderung eine anonymisierte Personalliste des für die Auftragsdurchführung eingesetzten Personals schriftlich überlassen, woraus sich die jeweils geleisteten Arbeitsstunden, und der jeweils ausgezahlte Lohn des Personals ergibt. Der AG verpflichtet sich, diese Liste vertraulich zu behandeln und keinem unberechtigten Dritten eine Einsicht zu gewähren.

Liegen keine gültigen Arbeitserlaubnisse bzw. keine Sozialversicherungsausweise vor oder erlischt eine bestehende Aufenthaltserlaubnis/Arbeitserlaubnis oder ein Sozialversicherungsausweis der eingesetzten Personen, so sind die betroffenen Personen unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen. Der AG ist in diesem Fall vom AN unverzüglich zu informieren.

Der AG kann die Entfernung der eingesetzten Personen verlangen, wenn sie keine gültigen Arbeitserlaubnisse oder erforderlichen Sozialversicherungsunterlagen besitzen oder diese sich als persönlich oder fachlich ungeeignet erweisen.

Der AN hat alle gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und sämtliche zur Verhütung von Arbeitsunfällen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen und das eingesetzte Personal entsprechend zu unterrichten.

Der AN verpflichtet sich seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer oder Verleiher gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, den Anforderungen im Sinne dieser Bestimmung nachzukommen. Gleiches gilt für deren Nachunternehmer und Verleiher.

- (3) Der AN verpflichtet sich, den AG von der Haftung nach § 14 AentG und § 13 MiLoG, sowie § 150 SGB VII und § 28 e SGB IV gegenüber Dritten freizustellen bzw. dem AG aufgrund seiner Inanspruchnahme bereits bezahlte Beträge und Zahlungen unverzüglich zu erstatten. Das gilt auch für etwaige erforderliche Kosten (bspw. außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Rechtsverteidigung), die dem AG wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (zB. Sozialversicherungsträger) entstehen. Beauftragt der AN Nachunternehmer und Verleiher stellt der AN den AG auch von Ansprüchen frei, die gegenüber dem AG wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer und Verleiher gegen § 14 AentG und § 13 MiLoG, § 150 SGB VII oder § 28 e SGB IV geltend gemacht werden. Gleiches gilt für deren Nachunternehmer und Verleiher.

- (4) Der AN hat dem AG monatliche Bestätigungen der eingesetzten Mitarbeiter über den Erhalt des Mindestlohnes und Bestätigungen über die ordnungsgemäße Zahlung der Urlaubsbeiträge jeweils bis zum 15. des Folgemonats im Original vorzulegen. Der AN verpflichtet sich seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer oder Verleiher gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, den Anforderungen im Sinne dieser Bestimmung nachzukommen. Gleiches gilt für deren Nachunternehmer und Verleiher. Der AN hat in diesem Fall die Nachweise für die Nachunternehmer oder Verleiher vorzulegen. Weist der AN die Zahlung des Mindestlohns oder die ordnungsgemäße Zahlung der Urlaubsbeiträge trotz Aufforderung nicht nach und gelingt der Nachweis auch nicht nach erneuter Aufforderung mit einer Nachfrist von sieben Werktagen, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein etwaiges Kündigungsrecht des AG nach § 648a BGB aus wichtigem Grund und etwaige Schadensersatzansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.

- (5) Der AN versichert, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den in- und ausländischen Einzugsstellen für die Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge der von ihm beim vertragsgegenständlichen Bauvorhaben eingesetzten Personen vollständig und pünktlich nachkommt (z.B. § 28e SGB IV, § 150 SGB VII). Auf Verlangen des AG hat der AN schriftliche Nachweise über die Abführung der Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge dem AG auszuhändigen.

Soweit kein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde, hat der AN spätestens eine Woche vor der Auftragsdurchführung dem AG Unbedenklichkeitsbescheinigungen und/oder entsprechende Bestätigungen der zuständigen Behörden und/oder Sozialversicherungsträger für die Anzahl und den Umfang des einzusetzenden Personals in Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung schriftlich vorzulegen, sofern ein solches Verlangen gesetzmäßig ist. Die jeweiligen Bescheinigungen und Bestätigungen sind vom AN auch während der Auftragsdurchführung regelmäßig zu erneuern und dem AG auf dessen Verlangen schriftlich vorzulegen. Der AN verpflichtet sich seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer oder Verleiher gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, den Anforderungen im Sinne dieser Bestimmung nachzukommen. Gleiches gilt für deren Nachunternehmer und Verleiher. Der AN hat in diesem Fall die Nachweise für die Nachunternehmer oder Verleiher dem AG vorzulegen. Weist der AN dem AG entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Bestätigungen nicht rechtzeitig vor der Auftragsdurchführung oder nach Aufforderung des AG während der Auftragsdurchführung nach und gelingt der Nachweis auch nicht nach erneuter Aufforderung mit einer Frist von sieben Werktagen, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein etwaiges Kündigungsrecht des AG nach § 648a BGB aus wichtigem Grund und etwaige Schadensersatzansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.

Der AN ermächtigt den AG, sofern gesetzlich zulässig, Auskünfte über die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge bei den zuständigen Einzugsstellen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für die einzelnen Sozialversicherungsträger oder bei den

einzelnen zuständigen Sozialversicherungsträgern und Auskünfte über die Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge bei den zuständigen Berufsgenossenschaften einzuholen.

Soweit kein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde, benennt der AN dem AG spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn Anzahl und Tätigkeitsdauer sowie die zuständige Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und die zuständige Berufsgenossenschaft für die zum Einsatz kommenden Personen des AN. Etwaige Änderungen teilt der AN dem AG unverzüglich mit. Bei ausländischen Arbeitnehmern benennt der AN darüber hinaus, soweit kein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde, spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn die Träger der Sozialversicherungs- und der Unfallversicherungsbeiträge (Name, Adresse, ggf. Ansprechpartner), die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit für die zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der AN dem AG unverzüglich mit.

- (6) Der AN ist verpflichtet, sofern nicht gesondert geregelt, sämtliche in § 13 Abs. (1) bis § 13 Abs. (5) dieser Allgemeine Vertragsbedingungen enthaltenen Verpflichtungen an die von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag beauftragten Nachunternehmer und Verleiher weiterzureichen und deren Einhaltung durch den Nachunternehmer oder Verleiher sowie etwaige weitere Nachunternehmer oder Verleiher in einer Nachunternehmer-Kette sicherzustellen und die Nachweise seiner Nachunternehmer bzw. etwaiger weiterer Nachunternehmer oder Verleiher in einer Nachunternehmer-Kette an den AG weiterzureichen.
- (7) Ferner ist der AG berechtigt, bei einem Verstoß des AN gegen die Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie den Verpflichtungen nach § 28e Abs. 3a SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII dem eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der angemessenen Frist ist der AG, vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte, berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein etwaiges Kündigungsrecht des AG nach § 648a BGB aus wichtigem Grund und etwaige Schadensersatzansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.

- (8) Das Kündigungsrecht des AG nach § 13 Abs. (7) der Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt auch bei Pflichtverletzungen des AN im Sinne des § 13 Abs. (7) der Allgemeinen Vertragsbedingungen, die aus einem anderen Vertragsverhältnis zwischen AN und AG resultieren.

§ 14 Unterlagen

- (1) Spätestens mit dem Abnahmeverlangen sind dem AG die unter § 15 des Verhandlungsprotokolls vereinbarten Unterlagen zu übergeben.
- (2) Im Eigentum des AG stehende Datenträger, Unterlagen und Aufzeichnungen, Drucksachen und sonstige Geschäftspapiere bzw. Unterlagen/Dokumente Dritter, die während der

Vertragsdurchführung in den Besitz des AN gelangen sowie Unterlagen, die im Rahmen des Vertrags individuell für den AG erstellt werden, sind auf Verlangen des AG, spätestens jedoch nach Abnahme zurückzugeben.

- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den vorgenannten Unterlagen/Dokumenten ist ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche des AN, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, sind von dem AG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Der AN ist auch insoweit bis zur Fertigstellung der von ihm geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig.

§ 15 Stundenlohnzettel, Stundenlohnarbeiten

- (1) Es gelten die in § 3 Abs. (5) des Verhandlungsprotokolls vereinbarten Stundensätze.
- (2) Stundenlohnzettel sind bei dem verantwortlichen Bauleiter einzureichen. Unterschriebene Stundenlohnzettel sind lediglich eine Bestätigung über die Art und Umfang der erbrachten Leistungen. Sie stellen weder ein Anerkenntnis zur Abrechnung noch eine nachträgliche Vereinbarung oder Genehmigung von Stundenlohnarbeiten dar. Abweichend von § 15 Abs. 3 VOB/B gilt ein nicht vom AG zurückgesendeter Stundenlohnzettel erst nach fruchtlosem Ablauf einer vom AN zu setzenden angemessenen Nachfrist, als anerkannt.
- (3) Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche ausdrücklich vereinbart worden sind.
- (4) Im Übrigen gilt § 15 VOB/B.

§ 16 Kündigung

- (1) Die Kündigung des Vertrags bedarf stets der Schriftform.
- (2) Der AG kann den Vertrag gemäß § 648 BGB frei kündigen. Die Parteien vereinbaren für die freie Kündigung eine Feststellung des Leistungsstands nach § 648a Abs. 4 BGB.
- (3) Sofern der AN eine Vergütung nach § 648 BGB verlangen kann, hat der AN auf Wunsch des AG eine Erklärung über seine konkret ersparten Aufwendungen und die konkrete anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft aufgrund der Kündigung abzugeben.
- (4) Hinsichtlich der Kündigung aus wichtigem Grund gilt § 648a BGB. Eine Teilkündigung aus wichtigem Grund ist nach § 648a Abs. 2 BGB auch möglich, wenn sie sich auf einen abgrenzbaren Teil des vom AN geschuldeten Werks bezieht. Dies gilt auch für vertraglich vorgesehene (Teil-) Kündigungen aus wichtigem Grund (bspw. nach § 5 Abs. 4 VOB/B i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B). Bei einer Teilkündigung nach § 5 Abs. (5) dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ist die Teilkündigung bezüglich der

insoweit mangelhaften bzw. vertragswidrigen Leistungen möglich. § 8 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 VOB/B gilt nicht.

- (5) Im Falle der Kündigung einer Vertragspartei aus wichtigem Grund ist der AN nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt. Für den AG unbrauchbare (Teil-) Leistungen des AN kann der AN keine Vergütung verlangen. § 648a Abs. 6 BGB bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigungsrechte des AG nach § 8 VOB/B und des AN nach § 9 VOB/B bleiben im Übrigen unberührt.

§ 17 Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten werden nach deutschem Recht in deutscher Sprache verhandelt. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte. Als Gerichtsstand wird – sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen - Darmstadt vereinbart.

§ 18 Vertraulichkeit, Stillschweigen, Datenschutz

- (1) Der AN verpflichtet sich dazu, über alle Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. seiner Vertragsleistungen erhält, Stillschweigen zu bewahren. Die erhaltenen Informationen dürfen nur zum Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden. Diese Pflichten müssen auch auf gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer und externe Berater übertragen werden. Dafür hat der AN Sorge zu tragen. Veröffentlichungen über die Leistungen des AN oder Teile des Bauvorhabens sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Evtl. im Zusammenhang mit der Leistung bekanntwerdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Der AN gewährleistet, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung datenschutz-rechtlicher Vorschriften erfolgt. Insbesondere hat der AN zu prüfen, dass eine Rechtsgrundlage für die Weitergabe von personenbezogenen Daten an den AG vorliegt. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen einer Angebotsabgabe.

§ 19 Abtretung, Aufrechnung

- (1) Die Abtretung von Forderungen des AN aus dem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AG darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

- (2) Mit Forderungen aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem AG kann der AN nur aufrechnen, wenn diese Forderungen anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Das Recht des AN zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des geschlossenen Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform (ausgenommen hiervon sind die Formvorschriften des § 650b BGB sowie § 6 Abs. (1) der Allgemeinen Vertragsbedingungen). Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Wirkung.
- (2) Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Vertragsbedingungen oder des Verhandlungsprotokolls unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag beziehungsweise die Allgemeinen Vertragsbedingungen oder das Verhandlungsprotokoll eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. AG und AN verpflichten sich, die unwirksame bzw. nichtige Regelung bzw. die Regelungslücke durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich und rechtlich gleichwertig ist oder möglichst nahekommt.